



*Gemeinn. Frauenverein Göttingen*

# **STATUTEN**

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Name, Sitz**

*Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Göttingen“, gegründet 1870, besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Göttingen. Der Verein ist eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins und Kollektivmitglied der Thurg. Frauenzentrale.*

### **Art. 2 Zweck**

*Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung und unterstützt nach Möglichkeit weitere soziale Werke. Der Verein unterstützt die Aufgaben des TGF und kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben.*

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag**

*Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.*

*Austrittserklärungen können jederzeit schriftlich an die Präsidentin gerichtet werden. Es ist keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages möglich.*

*Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.*

*Es hat ein Rekursrecht an der Jahresversammlung.*

## **III. VEREINSORGANE**

### **ALLGEMEINES**

### **Art. 4 Organe**

*Die Organe des Vereins sind*

- a) die Jahresversammlung*
- b) der Vorstand*
- c) die Revisionsstelle*

### **Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung**

*Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins.*

*Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Vierteljahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.*

Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

#### **Art. 6 Ausserordentliche Versammlung**

Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Versammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

#### **Art. 7 Beschlussfassung**

Die Jahresversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

#### **Art. 8 Zuständigkeit der Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung von
  - Protokoll der letzten Jahresversammlung
  - Jahresbericht der Präsidentin
  - Jahresrechnung des Vereins
  - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Mutationen von Mitgliedern
- e) Statutenänderung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Jahresversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern (spätestens bis Ende des Kalenderjahres) dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich unterbreitet worden sind. In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.
- h) Ausschlussrekurs

### **VORSTAND**

#### **Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung bekannt zu geben.

#### **Art. 10 Entschädigungen**

Effektiv ausgewiesene Spesen werden auf Wunsch entschädigt.



### **Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 12 Finanzkompetenz, Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben von Fr. 2'000.-- pro Jahr zu verfügen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vicepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder der Kassierin. Für den Postcheck und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- h) Erlass des Reglements für Kommissionen.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

## **IV. REVISIONSSTELLE**

### **Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Versammlung für ein Jahr zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Suppleantin, wobei alljährlich die Neuwahl einer Suppleantin zu erfolgen hat, die letztjährige als Revisorin nachrückt und die erstgenannte Revisorin ausscheidet.

Die Rechnungsrevisorinnen und Suppleantinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

## **V. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**

### **Art. 15 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden bestritten aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) den Zuwendungen Dritter
- d) den Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

#### **Art. 16 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 17 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

#### **Art. 18 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **VI. STATUTENÄNDERUNG**

#### **Art. 19 Voraussetzung**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Der Einladung zur Jahresversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

### **VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

#### **Art. 20 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehr von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern.

#### **Art. 21 Vermögensverwendung**

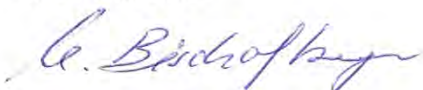
Bei Auflösung des Gemeinn.Frauenvereins Güttingen ist dessen Vermögen, nach einer Wartezeit von 5 Jahren, für soziale Werke zu verwenden, falls es zu keiner entsprechenden Vereinsneugründung kommen sollte. Vollstreckerin dieser Bestimmung ist die Raiffeisenbank Regio Altnau in Mitarbeit von zwei Vorstandsmitgliedern des aufgelösten Vereins und der Präsidentin des Thurg. Gemeinn.Frauenvereins.

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 26. Januar 06 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 28. Januar 1999.

Die Präsidentin



Margrit Bischofberger-Isler

Die Aktuarin



Sonja Schellenberg

Güttingen, 26. Januar 2006